



Merkblatt

vorläufig aufgenommene

Personen (VA)

Inhaltsverzeichnis

1.	Sozialhilfe	3
2.	Integration	3
3.	Einrichtungskosten	3

Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden
Gürtelstrasse 89
7000 Chur

Tel. 081 257 21 54

Fax 081 257 21 48

E-mail: info@soa.gr.ch

Internet: <http://www.soa.gr.ch>

1. Sozialhilfe

Die finanzielle Zuständigkeit für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ist insofern neu, als der Bund nur noch die Fürsorgekosten für die ersten sechs Aufenthaltsjahre übernimmt. Ab dem siebten Aufenthaltsjahr (VA7+) geht die finanzielle Zuständigkeit für diese Personengruppe vom Bund auf den Kanton bzw. auf die Gemeinden über. Art. 10a Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.270) sieht vor, dass diese Personen nach den gleichen Grundsätzen zu unterstützen sind, wie sie der Bund für Asylsuchende anwendet.

2. Integration

Der Bund richtet seit dem 1.1.2008 auch für Personen mit dem **Entscheid der vorläufigen Aufnahme** eine Integrationspauschale aus. Diese ist zweckgebunden und für sprachliche und berufliche Integration einzusetzen. Diese Pauschale überweist der Bund direkt an die Ansprechstelle für Integrationsfragen bzw. das APZ zuhanden Frau Patricia Ganter Sonderegger, kantonale Integrationsdelegierte, die für die zweckgebundene Verwendung der Integrationspauschale zuständig ist.

3. Einrichtungskosten

Die Einrichtungskosten werden vom Bund nicht mehr separat bezahlt. Aus diesem Grund legt der Bund auch keine Ansätze hierfür fest. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt hierfür folgende Ansätze.

- Ansätze vorläufig aufgenommene Personen
- Fr. 1'200 für eine Person
 - Fr. 600 für jede weitere Person